

gedruckt zugegangen ist, der Kürze halber hier wohl füglich umgehen kann, so schlagend erschienen, daß sie sich über diesen Gegenstand mit den Herren Regierungscommissarien in Vernehmen gesetzt hat, worauf denn auch, nach dem eigenen Vorschlage der Herren Commissarien, folgende veränderte Fassung des letzten Satzes dieser §. beliebt worden ist:

„Ist daher die Anzahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Bervielfältigungen.“

„Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Bervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von 500.“

Man beantragt nunmehr, unter der Bemerkung, daß das Ministerium seine Zustimmung zu dieser Abänderung, bis es die Meinung der Kammer darüber vernommen haben wird, zwar vorbehalten, jedoch die Stellung des Antrags selbst für angemessen erklärt hat:

die Kammer wolle nur den ersten Satz dieser §., wie ihn der Entwurf enthält, statt des übrigen Inhalts aber die vorstehend mitgetheilten beiden Sätze annehmen.

Präsident D. Haase: Begehrt Jemand zu §. 4 das Wort?

Abg. Brockhaus: Die §. 4 ist in der Fassung, wie sie von der hohen Staatsregierung gewählt worden war, in einer besondern Weise für den Buchhandel günstig zum Nachtheile der Schriftsteller. Es war deshalb mein fester Vorsatz, mich gegen die Paragrafhe zu erklären. In derselben Weise aber muß ich mich jetzt gegen die Fassung erklären, wie sie durch die Deputation der Paragrafhe gegeben worden ist, und wodurch das Verhältniß gerade umgekehrt, mehr zum Nachtheile der Buchhändler und günstig für die Schriftsteller sich stellt. Im Principe bin ich jedoch allerdings mit der Deputation einverstanden, und halte es für rationell, billig und den Gesetzgebungen anderer Staaten entsprechend, daß dem Buchhändler in der Regel, wenn keine andere Bestimmungen vorhanden, das Recht nur zu einer Auflage gebührt, und daß das Werk nach Verkauf dieser Auflage dem Autor wieder anheim fällt. Indessen scheint mir §. 4, sowie §. 5 gar nicht in das vorliegende Gesetz zu gehören, und ich glaube, es ist im Interesse der Literatur und des literarischen Verkehrs zu wünschen, wenn beide Paragraphen aus dem Gesetze wegfallen. Sie sind eine Anticipation aus einem Gesetze über den Verlagscontract, welche durch Nichts gerechtfertigt ist, obgleich ich die Absicht der hohen Staatsregierung hierbei durchaus nicht verkenne. Namentlich sind die beiden Paragraphen darum bedenklich, weil sie über Verhältnisse, die sich schon durch die Praxis gegenseitig ausgebildet haben, noch nachträgliche Bestimmungen treffen, die mehr oder weniger rückwirkende Kraft haben. Wenn dies an sich schon bedenklich ist, so möchte es dies besonders in diesem Falle sein, wo alle diese Verhältnisse meist nicht durch Contracte, sondern mehr durch gegenseitige Billigkeit und Honnetetät geordnet werden, die in der Regel zwischen Buchhändlern und Autoren stattzufinden pflegen. Contracte

sind im Buchhandel eigentlich nur Ausnahmen; es gibt Buchhändler, die viel verlegen, und wenigstens nicht aus Vorsicht und aus juristischen Gründen, sondern Contracte nur deshalb machen, um in bequemer Form beisammen zu haben, worüber man sich vereinigt hat. Eigentliche Contracte sind daher nur Ausnahmen, und es ist das auch natürlich; denn man möge einen Contract über literarische Dinge noch so vorsichtig abfassen, sei es von Seiten des Autors, um sich gegen den Buchhändler, sei es von Seiten dieses, um sich gegen den Autor zu schützen, so wird sich immer noch für den, der sie sucht, eine Hinterthüre finden. Ich würde daher sehr dankbar dafür sein, wenn die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärte, daß §. 4 und 5 ganz aus dem Gesetze wegbleiben. Es würde dies umsomehr geschehen können, da die Deputation eine Gesetzesvorlage über das Verlagsrecht ausdrücklich beantragt, in welcher viele Bestimmungen, welche hierin einschlagen, ihre Erledigung finden könnten. Im Principe erkläre ich mich jedoch mit der Deputation einverstanden, obgleich viele Buchhändler mit mir nicht übereinstimmen werden.

Präsident D. Haase: Es würde das als ein besonderes Amendement betrachtet und zur Unterstützung gebracht werden müssen. Es ist angetragen worden, daß §. 4 wegfalle, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich werde nun erwarten, ob Jemand das Wort begehrt.

Referent Abg. Todt: Da der Antrag unterstützt worden ist, so muß ich im Namen der Deputation erklären, daß diese sich für den Ausfall der §§. 4 und 5 nicht aussprechen kann. Ist auch nicht zu verkennen, daß diese beiden §§. einer Bestimmung über das eigentliche Verlagsrecht verwandt sind, und daher auch in einem Gesetze über dieses aufgenommen werden könnten, so bleibt doch gewiß, daß sie auch mit dem vorliegenden Gegenstande in ganz naher Berührung stehen. Es sind diese beiden §§. bestimmt, die Verhältnisse zwischen Buchhändlern und Schriftstellern zu regeln, und gerade darin haben sich nach der bisherigen Gesetzgebung Zweifel ergeben. Ob der Antrag auf ein Gesetz über das Verlagsrecht noch an diesem Landtage zu Stande kommen wird, das ist jetzt noch sehr zweifelhaft. Gesetz aber auch, er würde angenommen, so weiß man doch nicht, ob ein Gesetz darauf am künftigen Landtage zu Stande käme, und käme es zu Stande, so darf doch ein dreijähriger Verzug bei der Erledigung eines so oft schon rege gewordenen Zweifels nicht gut geheißt werden. Dann scheint mir auch der Abgeordnete selbst einen sehr schlagenden Grund gegen sich aufgestellt zu haben, nämlich den, daß er die Contracte nur als Ausnahme bezeichnen. Wenn die Contracte die Regel bildeten, dann würde die Bestimmung, wie sie §. 4 enthält, noch eher zu ertheilen sein. Da aber nach dem Anführen des Antragstellers so wenig Contracte gemacht werden, so muß durch das Gesetz nachgeholfen werden, wenn die Behörden darüber nicht in Zweifel gelassen werden sollen. Daß aber die Behörden seither oft sehr entgegengesetzte Entscheidungen gegeben haben, wird der geehrte